



Informationen zur Krankenversicherung der Studenten

Versicherungspflicht

Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht bei einer Einschreibung an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch für an einer Hochschule im Inland eingeschriebene Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, wenn aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts kein Anspruch auf Sachleistungen besteht. Personen an Fernhochschulen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, werden von der Versicherungspflicht nicht erfasst.

Die Versicherungspflicht besteht längstens bis zum Ablauf des Semesters, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird. Über diesen Zeitpunkt hinaus besteht die Versicherungspflicht fort, wenn die Art der Ausbildung, familiäre Gründe oder persönliche Gründe, insbesondere der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen in einer Ausbildungsstätte des Zweiten Bildungswegs, die Überschreitung der Altersgrenze rechtfertigen.

Befreiung von der Versicherungspflicht

Wer durch die Einschreibung versicherungspflichtig wird, kann sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Die Befreiung ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse zu beantragen. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden; sie gilt für die gesamte Dauer des Studiums. Die Befreiung wird nur wirksam, wenn das Bestehen eines anderweitigen Anspruchs auf Absicherung im Krankheitsfall nachgewiesen wird.

Familienversicherung

Es besteht keine Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Studenten (KvD), sofern über einen gesetzlich krankenversicherten Elternteil, Ehegatten oder Lebenspartner Familienversicherung begründet wird. Die Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht für Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung (einschließlich Hochschulstudium) befinden. Wird das Hochschulstudium beendet, besteht die Familienversicherung bis zum Ablauf des Semesters, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, fort.

Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch einen freiwilligen Wehrdienst, einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder einen vergleichbaren anerkannten Freiwilligendienst oder durch eine Tätigkeit in der Entwicklungshilfe unterbrochen oder verzögert, besteht die Familienversicherung auch für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum, höchstens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, über das 25. Lebensjahr hinaus fort.

Freiwillige Versicherung

Endet die Versicherungspflicht insbesondere durch das Erreichen der Höchstaltersgrenze in der KvD, wird die Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung als freiwillige Versicherung fortgesetzt. Wird die Fortsetzung der Versicherung nicht gewünscht, kann der Austritt innerhalb von zwei Wochen nach Hinweis der Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeit erklärt werden. Der Austritt wird nur wirksam, wenn das Bestehen eines anderweitigen Anspruchs auf Absicherung im Krankheitsfall nachgewiesen wird.

Beschäftigung während des Studiums

Personen, die während der Dauer des Studiums an einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule eine mehr als geringfügige Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt ausüben, sind im Grundsatz als Arbeitnehmer versicherungspflichtig. Sie sind jedoch in einer neben dem Studium ausgeübten Beschäftigung versicherungsfrei (sog. Werkstudentenprivileg), sofern Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden, sie also von ihrem Erscheinungsbild her keine Arbeitnehmer, sondern Studierende sind.

Pflegeversicherung

Die Versicherung in der sozialen Pflegeversicherung folgt im Grundsatz der Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Das bedeutet: Der Eintritt der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung infolge der Einschreibung an einer Hochschule zieht die Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung nach sich. Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung führt gleichermaßen nicht zur Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung. Der Vorrang der Familienversicherung vor der studentischen Versicherungspflicht gilt sowohl in der Kranken- als auch in der Pflegeversicherung.

Verfahren zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses

Gegenüber der Hochschule muss vor der Einschreibung der persönliche Versicherungsstatus nachgewiesen werden. Dazu muss bei der Krankenkasse ein Nachweis angefordert werden, ob mit Beginn des Semesters bzw. mit dem Tag der Einschreibung eine Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht oder nicht besteht. Dieser muss von der Krankenkasse im elektronischen Verfahren direkt an die Hochschule gemeldet werden.

Für die Abgabe der Meldung über den Versicherungsstatus im elektronischen Verfahren ist grundsätzlich die Krankenkasse zuständig, bei der die Studieninteressierten zum Studienbeginn versichert sind oder sein werden. Für diejenigen, die sich von der Versicherungspflicht befreien lassen, ist die Krankenkasse zuständig, die die Befreiung vorgenommen hat. Studieninteressierte, die zum Studienbeginn nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, wenden sich an die Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder Familienversicherung bestand, ansonsten an eine Krankenkasse, die bei einer Versicherungspflicht gewählt werden könnte.

Die Landwirtschaftliche Krankenkasse berät Sie gerne in allen Angelegenheiten der sozialen Sicherung telefonisch und persönlich und für Ihre Situation zuverlässig und vertrauensvoll. Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter SVLFG.de.